

# ZH\_OBERGERICHT SB240512 vom 25. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240512](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240512)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240512 du 25 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240512 del 25 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 26. Juni 2024 gemäss dem eingangs erwähnten Urteilsdispositiv schuldig gesprochen.

- 6 - Das Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 34). Der Beschuldigte meldete innert Frist mit Eingabe vom 28. Juni 2024 Berufung an (Urk. 61). Die Berufungserklärung reichte er mit Eingabe vom 25. November 2024 ebenfalls innert Frist ein (Urk. 86; Urk. 95). Mit Präsidialverfügung vom 26. November 2024 wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatklägerinnen 1 und 2 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie eine Anschlussberufung erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragen (Urk. 96). Seitens der Staatsanwaltschaft wurde Verzicht auf Erhebung einer Anschlussberufung erklärt und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt. Weiter ersuchte der Vertreter der Staatsanwaltschaft um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 102). Die Privatklägerinnen 1 und 2 verzichteten ebenfalls auf Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 103 und Urk. 104).

### E. 1.1

Die Verteidigung machte geltend, der Staatsanwalt habe anlässlich mehrerer Einvernahmen Falschbehauptungen getätigt, konkret, dass DNA des Beschuldigten an der Privatklägerin 1 gefunden worden sei sowie auch das angebliche Vorhandensein einer Verletzung, womit er offensichtlich bezweckt habe, Druck auszuüben und den Beschuldigten zu einem Geständnis zu bewegen. Diese falsche Darstellung der Beweislage stelle daher eine Täuschung im Sinne von Art. 140 StPO dar und die Beweise, welche gestützt darauf entstanden seien, insbesondere die Einvernahmen des Beschuldigten vom 13. Oktober 2023, vom 24. Oktober 2023 sowie die Schlusseinvernahme vom 26. Januar 2024 seien absolut unverwertbar (Urk. 234 S. 9 f.).

### E. 1.2

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte weder in den Einvernahmen selber belastete noch legte er ein Geständnis ab. Im Übrigen unterliess es die Verteidigung konkrete Aussagen zu zitieren, welche zu seinen Lasten hätten verwertet worden sein sollen.

### E. 2

Mit Datum vom 23. Januar 2025 wurden die Parteien auf den 25. November 2025 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 117).

### E. 3

Mit Eingabe vom 27. Januar 2025 beantragte der Beschuldigte einen Wechsel der amtlichen Verteidigung (Urk. 118). Diesem Antrag wurde mit Präsidialverfügung vom 5. März 2025

stattgegeben und es wurde die bisherige Rechts- anwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_ mit Wirkung ab 5. März 2025 aus ihrem Amt als amtliche Verteidigerin entlassen und mit Wirkung ab 5. März 2025 neu Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigerin bestellt (Urk. 139).

#### **E. 4**

Mit Beschluss vom 4. Juni 2025 wurde gestützt auf den Antrag der Privat- klägerin 2 die Publikumsöffentlichkeit von der Berufungsverhandlung ausge- schlossen und nur akkreditierte Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsbericht- erstatter unter gewissen Auflagen zur Berufungsverhandlung zugelassen (Urk. 170). 5.1. In der Berufungserklärung stellte der Beschuldigte unter anderem die Be- weisanträge, es sei sein sich in den Effekten befindendes Mobiltelefon, auszuwer- ten und es seien die Akten der Staatsanwaltschaft I im Verfahren gegen D.\_\_\_\_\_ beizuziehen (Urk. 95 S. 3). Mit Beschluss vom 4. Juni 2025 wurden diese Bewei- santräge gutgeheissen und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um seinen Antrag

- 7 - hinsichtlich des Gegenstands der Auswertung des Mobiltelefons zu konkretisie- ren. Die übrigen Beweisanträge des Beschuldigten (aussagepsychologische Be- gutachtung der Aussagen der Privatklägerin 2, erneute Befragung der Privatklä- gerin 2) wurden einstweilen abgewiesen (Urk. 172). Mit Eingabe vom 21. Juli 2025 beantragte der Beschuldigte, es seien sämtliche auf seinem Mobiltelefon be- findlichen Daten aufzubereiten, auf einem Datenträger abzuspeichern und seiner Verteidigung zur Verfügung zu stellen (Urk. 187). Diesem Antrag folgend wurde mit Beschluss vom 12. August 2025 die forensische Sicherung und Aufbereitung der auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten befindlichen Daten sowie deren Spei- cherung auf einem oder mehreren externen Datenträgern angeordnet, wobei als sachverständige Person E.\_\_\_\_\_, IT-Forensiker, F.\_\_\_\_\_ AG, bestellt wurde. Den Parteien wurde Frist angesetzt, um fakultativ zur Person des Sachverständigen Stellung zu nehmen. Des Weiteren wurde das Mobiltelefon des Beschuldigten be- schlagnahmt (Urk. 207). 5.2. Mit Präsidialverfügung vom 8. Oktober 2025 im Berufungsverfahren in Sa- chen D.\_\_\_\_\_ (SB240512) wurden die Einvernahmen samt Protokollen der Privat- klägerin 2, die Einvernahmen des Beschuldigten D.\_\_\_\_\_, die Einvernahmen der Mutter der Privatklägerin 2, die Untersuchungsakten Nr. ... betreffend häusliche Gewalt sowie das Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung dem vorlie- genden Berufungsverfahren zur Verfügung gestellt (Urk. 217), wovon Kopien an- gefertigt und diese als Urk. 218 zu den Akten genommen wurden. 5.3. Der Bericht der digitalen Forensik der F.\_\_\_\_\_ AG sowie die Datenträger mit der forensischen Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten gingen am 10. Oktober 2025 hierorts ein (Urk. 219 und Urk. 220). Mit Präsidialverfügung vom 17. Oktober 2025 wurden sowohl das Doppel des Berichts der digitalen Forensik sowie ein Datenträger der Verteidigung zur Verfügung zugestellt (Urk. 223).

#### **E. 6**

Mit Eingabe vom 11. November 2025 teilte die Vertreterin der Privatkläge- rin 2, Dr. iur. Y2.\_\_\_\_\_, mit, dass sie auf eine Teilnahme an der Berufungsver- handlung vom 25. November 2025 verzichte und beantrage, die Berufung abzu- weisen sowie das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen (Urk. 228).

- 8 -

#### **E. 7**

Zur Berufungsverhandlung vom 25. November 2025 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_, und die Vertreterin der Privatklägerin 1, Rechtsanwältin M.A. HSG Y1.\_\_\_\_\_ (Prot. II 22). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden weder Vorfragen aufgeworfen noch Beweisanträge gestellt (Prot. II S. 24 ff.). Das Verfahren erweist sich demgemäss als spruchreif.

#### **E. 8**

Nach der Berufungsverhandlung ersuchte Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 27. November 2025 um Entlassung als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten und gleichzeitig um Übertragung des Mandats auf ihre Bürokollegin Rechtsanwältin MLaw X3.\_\_\_\_\_ (Urk. 239). Diesem Ersuchen wurde mit Präsidialverfügung vom 2. Dezember 2025 stattgegeben und es wurde Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_ mit Wirkung ab 2. Dezember 2025 aus ihrem Amt als amtliche Verteidigerin entlassen und mit Wirkung ab 2. Dezember 2025 neu Rechtsanwältin MLaw X3.\_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigerin bestellt (Urk. 241). B. Umfang der Berufung 1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Dabei ist es naheliegend, dass weitere nicht angefochtene Punkte in die Überprüfung des Urteils einzubeziehen sind, wenn eine enge Konnexität mit den angefochtenen Punkten besteht. Bei Anfechtung des Schuldspruchs mit Antrag auf Freispruch gelten für den Fall der Gutheissung automatisch auch damit zusammenhängende Folgepunkte des Urteils, wie zum Beispiel Nebenfolgen von Entscheidungen über Einziehungen, Zivilpunkte sowie Kosten- und Entschädigungsregelungen, als angefochten. Bestätigt das Berufungsgericht den Schuldspruch, sind die weiteren nicht angefochtenen Urteilspunkte bei einer Beschränkung der Berufung nicht zu überprüfen (BGE 147 IV 93 E. 1.5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1320/2020 vom

#### **E. 12**

Januar 2022 E. 2.2 [nicht publ. in BGE 148 IV 22]; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich/ St. Gallen 2023, N 18 zu Art. 399 StPO; HUG/SCHNEIDER, in: Donatsch/Lie-

- 9 - ber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, N 19 und 20 zu Art. 399 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_533/2016 vom 29. November 2016 E. 4.2 mit Hinweisen). 2. Der Beschuldigte verlangt mit seiner Berufung einen vollumfänglichen Freispruch, unter ausgangsgemässer Kosten- und Entschädigungsregelung (Urk. 95 S. 2). Vor diesem Hintergrund erwächst keine Dispositivziffer des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft. 3. Da die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung verzichtet hat, steht der angefochtene Entscheid unter Beachtung des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) im Rahmen des Berufungsverfahrens zur Disposition. II. Prozessuales A. Unvollständigkeit der Akten 1. Die Verteidigung stellte sich auf den Standpunkt, da die Akten der Staatsanwaltschaft I im Verfahren gegen D.\_\_\_\_\_ nur auszugsweise beigezogen worden seien,

sei das rechtliche Gehör des Beschuldigten diesbezüglich nicht gewährt worden (Urk. 234 S. 7 f.). 2. Mit Präsidialverfügung vom 8. Oktober 2025 im Berufungsverfahren in Sachen D.\_\_\_\_\_ (SB250214) wurden die Einvernahmen samt Protokollen der Privatklägerin 2, die Einvernahmen des Beschuldigten D.\_\_\_\_\_, die Einvernahmen der Mutter der Privatklägerin 2, die Untersuchungsakten Nr. ... betreffend häusliche Gewalt sowie das Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung dem vorliegenden Berufungsverfahren zur Verfügung gestellt (Urk. 217), wovon Kopien angefertigt und diese der Verteidigung zugestellt wurden (Urk. 222). Damit wurden sämtliche Akten, die hinsichtlich den Tatvorwürfen betreffend die Privatklägerin 2 irgendeinen Sachzusammenhang zum vorliegenden Verfahren haben, in Kopie

- 10 - der Verteidigung herausgegeben. Im Übrigen ist auf das Schreiben vom 29. Oktober 2025 zu verweisen, in welchem festgehalten wird, dass das Verfahren in Sachen D.\_\_\_\_\_ (SB250214) zwar auf derselben Kammer geführt werde wie das vorliegende Verfahren des Beschuldigten, jedoch eine gänzlich andere Gerichtsbesetzung dafür zuständig sei. Diese entscheide selbstverständlich eigenständig und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Parteien ihres Verfahrens, inwieweit sie Akteneinsicht an die Parteien eines aus ihrer Sicht Drittverfahrens gewähre (vgl. Art. 194 StPO; Urk. 227). Da die beigezogenen Akten aus dem Verfahren in Sachen D.\_\_\_\_\_ (SB250214) der Verteidigung vollständig in Kopie zugestellt wurden, erübrigen sich weitere Ausführungen diesbezüglich.

B. Unverwertbarkeit der Beweismittel 1. Unverwertbarkeit der Einvernahmen des Beschuldigten aufgrund von Täuschung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.